

Benutzungs- und Ausstellungsbedingungen für den Kulturtreff „Die Scheune“

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt für jede Art von kulturellen Veranstaltungen den Ausstellungsraum und die Teeküche im Gebäude Beinstraße 11, 65366 Geisenheim, zur Verfügung.

Die Terminierung der Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich zwischen der Stadtverwaltung der Hochschulstadt Geisenheim und dem jeweiligen Veranstalter.

Eine Weitergabe der Ausstellungsräumlichkeiten an Dritte - ohne Genehmigung des Magistrates - ist untersagt.

Die Hochschulstadt Geisenheim hat für die Schaffung des Kulturtreffs "Die Scheune" erhebliche Mittel aufgewendet. Aus diesem Grund wird eine sorgfältige und gewissenhafte Behandlung aller Räume und Einrichtungsgegenstände vorausgesetzt.

In der gesamten Einrichtung herrscht generelles Rauchverbot.

Bei der Belegung der Einrichtung ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.

1. Verantwortlichkeit

Zu Beginn einer Veranstaltung erhält der Veranstalter bzw. eine von ihm benannte Person, die nötigen Schlüssel der Türen. Der Erhalt dieser Schlüssel ist zu quittieren.

Der Schlüsselhaber ist ab Aushändigung der Schlüssel für die Sicherheit der Einrichtung, d. h. für das Abschließen des Ausstellungsraumes, der Fluchttür sowie der Teeküche verantwortlich.

Für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei einer mangelnden Absicherung der Einrichtung entstanden sind, haftet der Schlüsselhaber. Es wird empfohlen, dass der Veranstalter zur Abdeckung des Risikos eine private Haftpflichtversicherung abschließt. Die Haftungsübertragung erfolgt im Moment der Schlüsselübernahme.

Bis spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung findet zwischen dem Veranstalter und der Stadtverwaltung der Hochschulstadt Geisenheim die Endabnahme des Ausstellungsraumes statt, der besenrein zu hinterlassen ist. Bei diesem Termin sind alle Schlüssel der Stadtverwaltung zurückzugeben.

2. Ausstattung

Der Ausstellungsraum hat eine Grundfläche von ca. 120 qm. Er ist mit umlaufenden Hängeschielen (Galerieschielen) ausgestattet; deren Länge beträgt ca. 40 lfd. Meter. Lediglich diese Galerieschielen dürfen zum Aufhängen von Exponaten verwendet werden; Wände, Pfosten etc. dürfen nicht beklebt oder behängt werden. Das Einschlagen von Nägeln im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt.

Der Raum ist zentral beheizt, ein Wasseranschluss ist in der angrenzenden Teeküche vorhanden. Beleuchtet wird der gesamte Raum mit verstellbaren Deckenleuchten.

Zu Ausstellungszwecken sind weiterhin vorhanden:

- Galeriebedarf zur Bestückung der Galerieschienen
- 9 Stellwände die in Dreieranordnungen gestellt werden können

Die Hochschulstadt Geisenheim nutzt den Ausstellungsraum auch als Trauzimmer. Zur Ausstattung dessen befindet sich dort aus städtischem Eigentum folgendes Mobiliar:

- 1 Holzschränk aus dem Jahre 1682
- 1 ovaler Tisch mit 6 Stühlen
- 1 Kriegstruhe aus napoleonischer Zeit
- 1 Buntglasfenster
- 1 Uhrwerk aus dem Rathaussturm

Diese Einrichtung hat einen erheblichen Wert. Eine sachgemäße Behandlung wird vorausgesetzt. Bei der jeweiligen Veranstaltung müssen die Dauerexponate an ihrem Standort verbleiben.

In der Teeküche wird eine Anzahl von Gläsern, Tassen und sonstiges Geschirr vorgehalten. Dieses Inventar kann bei Veranstaltungen mitgenutzt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Inventar sauber und in einem einwandfreien Zustand wieder dort untergebracht wird, wo es geholt wurde.

Es ist nicht gestattet Nägel in die Wände, Türen oder Holzsäulen zu schlagen oder dort Dinge mit Klebestreifen zu befestigen. Schäden an der Einrichtung oder am Inventar sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

Der Veranstalter hat die Bestuhlung und die Ausrichtung des Mobiliars selbst vorzunehmen. Nach der Nutzung ist die Umbestuhlung gemäß Bestuhlungsplan vorzunehmen. Auf- bzw. Abbauten durch den Veranstalter sollten am Veranstaltungstag durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Auf- und Abbaupausen müssen rechtzeitig angemeldet werden. Der Nutzer verpflichtet sich, den Saal und die Teeküche besenrein zu hinterlassen und sämtliche mitgebrachten Gegenstände wieder mitzunehmen. Abfall kann im Restmüllbeutel der Teeküche entsorgt werden. Größere Mengen Abfall sowie Leergut muss mitgenommen werden. Sollte der Veranstalter nicht in der Lage sein, eine Bestuhlung selbst vorzunehmen, oder es muss nach der Veranstaltung noch Abfall, Leergut oder Sonstiges durch die Stadtverwaltung der Hochschulstadt Geisenheim entsorgt werden, so hat er eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Stundensatz für Bauhofleistungen zu zahlen.

3. Werbung

Das offizielle Logo des Kulturtreffs und der Hochschulstadt Geisenheim sollte in der Werbung für Veranstaltungen Verwendung finden. Die Gestaltung der Werbeplakate des Veranstalters ist mit der Stadtverwaltung abzusprechen. Die Verteilung der Plakate übernimmt der jeweilige Veranstalter.

Die Gestaltung von Einladungen zur etwaigen Eröffnungsveranstaltung, Vernissagen etc. obliegt dem Veranstalter, wobei ebenfalls das offizielle Logo des Kulturtreffs Verwendung finden sollte.

Der Versand der Einladung übernimmt der Veranstalter. Die Organisation der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter in Absprache mit der Stadtverwaltung.

4. Aufsicht

Bei jeder Veranstaltung muss eine ausreichende Aufsicht gewährleistet sein. Für Anwerbung und Vergütung des Aufsichtspersonals ist der Veranstalter zuständig. Verantwortlicher im haftungsrechtlichen Sinne ist immer der Veranstalter.

Bei länger währenden Ausstellungen ist zu beachten, dass in dem Zeitraum weiterhin auch Trauungen, Besprechungen und Veranstaltungen im Ausstellungsraum stattfinden können.

5. Öffnungszeiten

Die Gestaltung der Öffnungszeiten obliegt dem Veranstalter; diese müssen vorher mit der Stadtverwaltung abgesprochen werden. Festgelegte Öffnungszeiten müssen eingehalten werden. Jede Veranstaltung schließt täglich spätestens um 22:00 Uhr. Eine Verlängerung der Öffnungszeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

6. Kosten

Die Kosten für Ausstellungen und Veranstaltungen ist der „Allgemeinen Entgeltordnung für städtische Einrichtungen“ der Hochschulstadt Geisenheim zu entnehmen.

Auf- und Abbauten sowie die Entsorgung von Müll und Leergut durch den städtischen Bauhof werden je nach Umfang berechnet. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Stundensatz für Bauhofleistungen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. die Leistung der Künstler bei Künstlersozialkasse vorzunehmen und trägt die jeweiligen Kosten hierfür.

Soweit von den Benutzern Entgelte zu entrichten sind, sind diese nach Rechnungstellung auf eines der Konten der Hochschulstadt Geisenheim einzuzahlen.

7. Versicherung

Die Hochschulstadt Geisenheim hat beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Hierbei ist das Transport-, Bruch- und stationäres Risiko einbezogen.

Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Ausstellung hat der Veranstalter ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe zu erstellen und der Stadt zur Weiterleitung an den Versicherungsverband zu übergeben.

Geisenheim, 26. Januar 2026

DER MAGISTRAT



Christian Aßmann
Bürgermeister

☎ 06722/ 701131